

Dienstvereinbarung über die Einrichtung und Anwendung elektronischer Zugangskontrollsysteme

Zur Gewährleistung der schutzwürdigen Belange der Beschäftigten sowie zur Wahrung der berechtigten Interessen der Dienststelle schließen die Hochschule Osnabrück und der Personalrat gem. § 78 Nds. Personalvertretungsgesetz folgende Dienstvereinbarung:

§1 Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung bezieht sich auf die Einführung und Anwendung elektronischer Zugangskontrollsysteme mit Speicher- oder Verarbeitungsfähigkeit. Der Geltungsbereich dieser Dienstvereinbarung umfasst alle von der Hochschule Osnabrück genutzten Liegenschaften. Ausgenommen sind Schließsysteme, die **ausschließlich** von Studierenden genutzt werden.

§2 Zweckbestimmung

Ziel des Einsatzes der elektronischen Schließ- und Zugangskontrollsysteme ist ausschließlich die Erhöhung der Sicherheit für Personen, Anlagen und Gegenstände in den Gebäuden und beim Zugang zu den Gebäuden der Hochschule Osnabrück.

1. Es ist nicht zulässig, diese Technik für Anwesenheits-, Verhaltens- und Leistungskontrollen zu nutzen. Ein unberechtigtes bzw. unzulässiges Aktivieren von derartigen Leistungsmerkmalen der Anlage ist nicht gestattet.
2. Der Schutz der im Schließsystem gespeicherten Daten, die Regelung des administrativen Zugriffs (Einrichten, Ändern, Löschen von Berechtigungen) auf das Schließsystem und die Protokollierung vergebener Berechtigungen ist mit dem Datenschutzbeauftragten und dem Personalrat abzustimmen. Die getroffene Regelung befindet sich in der Anlage 1 der Dienstvereinbarung. Änderungen sind umgehend zu dokumentieren.
3. Die Zutrittsberechtigungen zu einzelnen Gebäuden und Räumen werden nach organisatorischen und arbeitstechnischen Notwendigkeiten vergeben.

§3 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten

Ein Auslesen der Schließbewegungen findet nur in begründeten Ausnahmefällen statt:

1. bei begründetem Verdacht von strafbaren Handlungen, für deren Ermittlung die Schließungen von Relevanz sind,
2. bei Gefahr in Verzug.

Nur in einem der genannten Ausnahmefälle dürfen gespeicherte Daten von den Personen ausgelesen und ausgewertet werden die,

1. auf die Dienstvereinbarung zu elektronischen Schließsystemen verpflichtet wurden (Anlage 2) und
2. vom Präsidenten, oder einer von ihm beauftragten Person, eine schriftliche Anordnung erhalten haben.

Ein Auslesen und Auswerten der Daten erfolgt ausschließlich in Anwesenheit eines Personalratsvertreters. Die Anordnung sowie die ausgelesenen Daten sind zu dokumentieren und der Personalvertretung unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Die bei der Auswertung gewonnenen Daten sind vertraulich zu behandeln und zu löschen, sobald feststeht, dass sie im Rahmen der Zweckbestimmung nicht benötigt werden.

Eine Weitergabe von Daten an Dritte ist außer zur Strafverfolgung unzulässig.

Die Befugnis zum Auslesen von Teilkomponenten der Schließanlage durch die Systemverantwortlichen oder Fachfirmen zu ausschließlich technischen Zwecken, wie z.B. Funktionstests, Wartungsarbeiten, Fehlersuche bleibt unberührt. Eine Auswertung oder Weitergabe von Daten darf für diese technischen Zwecke nur anonymisiert erfolgen.

Die Administratoren des Schließsystems sind auf die Einhaltung dieser Dienstvereinbarung zu verpflichten.

§4 Information der Beschäftigten

Die Dienststelle stellt sicher, dass die Beschäftigten über Einsatz und Leistungsumfang der Schließsysteme informiert sind. Eine heimliche Überwachung ist ausgeschlossen. Die Beschäftigten werden über den Einsatz der Zugangskontrollsysteme sowie über die Regelung dieser Dienstvereinbarung in Kenntnis gesetzt. Dies gilt in gleicher Weise für neu eingestellte Beschäftigte.

Die Konfigurationen der installierten Zugangskontrollsysteme sind in der Anlage 3 aufgeführt. Diese Aufstellung wird laufend aktualisiert und dem Personalrat zur Verfügung gestellt.

§5 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Dienstvereinbarung tritt am Tage nach ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie kann mit einer dreimonatigen Frist zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

Bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung gilt die bisherige Dienstvereinbarung weiter.

Osnabrück, den 16.07.2012

Prof. Dr. Andreas Bertram
Präsident

Wilhelm Prescher
Vorsitzender des Personalrates

Anlagen:

- Anlage 1: Konzept zum Schutz der im Schließsystem gespeicherten Daten
- Anlage 2: Liste der Systemverantwortlichen für elektronische Schließsysteme
- Anlage 3: Beschreibung der installierten Zugangskontrollsysteme